

Amt: Bauamt

Zuständiger Mitarbeiter: Herr Hermsen

Planungs- und Umweltausschussdrucksache

öffentliche Sitzung

Sitzungstag: 23.01.2014

- Punkt 4) 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Reichswald, Bereich Kartenspielerweg/B 509 (Windpark Reichswald)
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Schilderung des Sachverhaltes

Seit einigen Jahren beschäftigen sich Rat und Verwaltung mit der Frage, ob das Gemeindegebiet zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen geeignet ist. Die bisherige Chronologie stellt sich wie folgt dar (*Hinweis für Ratsmitglieder: Die Chronologie ist identisch mit den Ausführungen der nichtöffentlichen Drucksache-Nr. 444/2. Die Chronologie wird hier wiederholt, damit sich die Öffentlichkeit ein gleichlautendes Bild verschaffen kann*):

Jahr 2009:

Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen zwischen den Dörfern Frasselt und Schottheide und Erstellung einer Untersuchung über potentielle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Kranenburg:

Im Jahr 2009 hat die Firma Energiekontor ihre Planungen zur Errichtung von drei Windenergieanlagen (Anlagenhöhe jeweils 150 m) zwischen den Dörfern Frasselt und Schottheide vorgestellt. Diese Planungen wurden zum Anlass genommen, durch das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR eine Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erstellen zu lassen. Das beauftragte Planungsbüro ist zu dem Ergebnis gekommen, dass bei Anwendung sachbezogener Kriterien und schlüssiger Untersuchungsmethoden für das gesamte Gemeindegebiet Kranenburg nach einer gerechten Abwägung aller Aspekte für den Ausbau und eine verstärkte Nutzung von regenerativen Energien mit anderen von der Gemeinde zu beachtenden Belangen keine geeigneten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen entsprechend dem – damaligen Standard (Nabenhöhe = 100 m, Gesamthöhe 150 m) dargestellt werden können. Aus diesem Grunde hat der Rat der Gemeinde Kranenburg in seiner Sitzung am 03.09.2009 (Drucksache-Nr. 719/5) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat stellt fest, dass ausweislich des Gutachtens zur Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Kranenburg keine geeigneten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden können und beschließt,

1. das vom Gemeinderat am 28.01.1999 einstimmig vertagte Verfahren zur 18. Flächennutzungsplanänderung nicht weiter zu betreiben und den Aufstellungsbeschluss zur 18. Flächennutzungsplanänderung vom 12.12.1996 aufzuheben.
2. In der Verfahrensakte des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg einen nachrichtlichen Hinweis aufzunehmen, wonach auf der Grundlage des Gutachtens zur Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Kranenburg keine geeigneten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden können.“

Der vorgenannte Beschluss wurde am 16.09.2009 öffentlich bekanntgemacht.

Durch das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR wurde seinerzeit ergänzend eine Einzelfallbeurteilung zu den projektierten Anlagen in Frasselt/Schotttheide gefertigt. Konkretisierend wurde hierzu festgestellt, dass sich die angedachten Standorte aus Gründen des Artenschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes und Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht eignen. Eine letztendlich Entscheidung wäre jedoch im Rahmen der Einzelfallprüfung durch die Genehmigungsbehörde zu treffen gewesen. Zu einer Antragstellung durch die Fa. Energiekontor AG kam es –trotz mehrfacher anderslautender Ankündigung- bislang nicht.

Jahr 2010:

Aufstellungsbeschluss zur FNP-Planung mit der Stadt Kleve zur Ausweisung einer gemeinsamen Konzentrationszone für Windenergieanlagen:

Die fehlende Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hat nicht zur Folge, dass die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich im Gemeindegebiet ausgeschlossen ist. Vielmehr können Anlagenbetreiber trotz fehlender geeigneter Konzentrationszonen im Wege der s.g. Einzelfallprüfung Baugesuche für eine unbestimmte Anzahl von Einzelstandorten stellen. Eine Steuerungsmöglichkeit besitzt die Gemeinde nur, wenn Konzentrationszonen im Gemeindegebiet ausgewiesen wurden. Der § 204 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) eröffnet benachbarten Kommunen die Möglichkeit, für räumliche oder sachliche Teilbereiche eine Vereinbarung über bestimmte Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der beteiligten Gemeinden abzuschließen. Damit verbunden ist die gegenseitige Verpflichtung, bestimmte Darstellungen nicht einseitig, sondern nur gemeinsam aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen. Auf der Grundlage der oben genannten Vorschrift hat der Rat der Gemeinde Kranenburg in seiner Sitzung am 25.03.2010 (Drucksachen-Nr.: 78 u. 78/1) die Aufstellung der 35. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung einer gemeinsamen Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit der Stadt Kleve auf der Grundlage des § 204 (1) BauGB beschlossen. Der o.g. Aufstellungsbeschluss wurde am 13.04.2010 öffentlich bekanntgemacht. Einen gleichlautenden Beschluss hat der Rat der Stadt Kleve mit dem Aufstellungsbeschluss zur 118. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kleve am 24.03.2010 gefasst. Die zugehörige Absichtserklärung zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg wurde am 15.07.2010 unterzeichnet. Die Verfahren wurden seither nicht vorangetrieben, insbesondere, weil die Stadt Kleve derzeit die komplette Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes bearbeitet. Der vorgenannte Aufstellungs- oder Änderungsbeschluss eröffnet der Gemeinde jedoch gemäß § 15 (3) BauGB die Möglichkeit, per Antrag an die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über ein Baugesuch im Außenbereich für die Dauer von bis zu einem Jahr zurückstellen zu lassen.

Jahr 2011:

Neuer Windenergieerlass und Fortschreibung der Untersuchung über potentielle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Jahr 2011:

Zum 11.07.2011 ist der Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (s.g. Windenergieerlass) in Kraft getreten. Gänzlich neu war die Definition der s.g. Tabu-Bereiche, insbesondere die Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung. Im Vorspann des neuen Windenergieerlasses formuliert die Landesregierung, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen und der Klimaschutz eine wichtige Aufgabe von Bürgerinnen und Bürger, dem Bund, Ländern und Kommunen darstellt. Das Land-Nordrhein-Westfalen möchte die Vorreiterrolle beim Klimaschutz übernehmen. Insbesondere soll der CO-2 Ausstoß in NRW bis 2020 um 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gesenkt werden. Die Förderung erneuerbarer Energien und der Ausbau der Windenergienutzung in NRW von heute 3 % an der Stromerzeugung auf mindestens 15 % im Jahr 2020 sind maßgeblicher Bestandteil der Strategie. Die vorgenannte Zielsetzung soll insbesondere durch Repowering sowie im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung durch Ausweisung neuer Bereiche zur Windenergienutzung erreicht werden. Für die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung ist der Windenergieerlass eine Empfehlung und Hilfe zu Abwägung. Vor diesem Hintergrund wurde das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR beauftragt, die o.g. Untersuchung aus dem Jahr 2009 anhand des neuen Windenergieerlasses zu überprüfen und fortzuschreiben. In diesem Zusammenhang wurde der Landesbetrieb Wald und Holz beteiligt. Dieser führte in seiner Stellungnahme aus, dass sich das Land NRW als Waldbesitzer südlich des Kartenspielerweges die Errichtung von Windenergieanlagen vorstellen könne, mit der Begründung, dass durch die vorhandene Erschließung zur Wandbrandabwehr mögliche Eingriffe gering zu halten wären und der

Anschluss zu Energieleitungen nicht so weit wäre. Der Gutachter hat sich seinerzeit mit der vorgeschlagene Fläche beschäftigt und kam zum Ergebnis, dass der Reichswald einschließlich der vom Landesbetriebs Wald und Holz NRW benannten Flächen für die Konzentrationszonenuntersuchung als Tabuflächen anzusetzen sind. Als Gründe wurden seinerzeit angeführt (siehe Ziffer 4.2.1 der ergänzenden Untersuchung):

- Es handelt sich um das größte zusammenhängende Waldgebiet am Niederrhein sowie um einen wertvoller Waldbestand und ein geologisch schützenswertes Objekt.
- Es gibt keine Windwurfflächen oder geschädigte Waldflächen, die eine Inanspruchnahme rechtfertigen würde, stattdessen wären Rodungen erforderlich.
- Das Waldgebiet ist von besonderer Bedeutung für die Naherholung und die Stille.
- Das Waldgebiet hat eine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.
- Im Waldgebiet befinden sich zahlreiche geschützte kulturelle und geologisch bedeutsame Objekte/Bodendenkmäler (Hügelgräber etc.).
- Das Waldgebiet (bewaldete Endmoräne) liegt auf einem weithin in die Landschaft sichtbaren Höhenrücken in ansonsten flacher Landschaft.
- Es handelt sich um ein Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsplan Nr. 6 –Reichswald-), ferner ragen zwei niederländische NATURA 2000 Gebiete in den Abstandspuffer.

Als Gesamtergebnis wurde festgestellt, dass bei Anwendung sachbezogener Kriterien und schlüssiger Untersuchungsmethoden für das gesamte Gemeindegebiet Kranenburg nach einer gerechten Abwägung aller Aspekte für den Ausbau und eine verstärkte Nutzung von regenerativer Energien (Wind) mit anderen von der Gemeinde zu beachtenden Belangen wie Siedlungsentwicklung, Naturschutz, Immissionsschutz etc. nach wie vor keine geeigneten Konzentrationszonen dargestellt werden können. Aus diesem Grunde hat der Rat der Gemeinde Kranenburg in seiner Sitzung am 24.11.2011 (Drucksache-Nr. 237 – 237/1) folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat stellt fest, dass ausweislich des Gutachtens zur Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Kranenburg auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des Windenergieerlasses vom 11.07.2011 keine geeigneten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden können und beschließt, den nachrichtlichen Hinweis in der Verfahrensleiste des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg entsprechend zu ergänzen."

Insofern gilt bis heute die planungsrechtlichen Zulässigkeitsbeurteilung gemäß § 35 (1) Nr. 5 Baugesetzbuch. Dies bedeutet, dass unverändert im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu beurteilen wäre, ob öffentliche Belange dem privilegierten Vorhaben entgegenstehen.

Neueste Entwicklung:

Seit der letzten Fortschreibung des Gutachtens zur Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Kranenburg sind einschneidende Ereignisse eingetreten. Hierzu gehört insbesondere die Nuklearkatastrophe in Fukushima und in Folge die s.g. Energiewende als innenpolitisches Ziel der Bundesregierung. Hierunter ist die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien zu verstehen. Ein maßgeblicher Anteil wird dabei der Windenergie zukommen. Diesbezüglich werden auch Windenergieanlagen hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild innerhalb der Bevölkerung eine breitere Akzeptanz finden können. Hinzu kommt eine sich stetige entwickelnde Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte NRW zur Ausweisung von Konzentrationszonen (zuletzt OVG NRW-Urteil vom 01.07.2013) mit entsprechenden Vorgaben, wie, auf welcher Weise und nach welchen Faktoren das Gemeindegebiet nach Potentialflächen zu untersuchen ist. Vor diesem Hintergrund sah die Verwaltung die Zeit gekommen, die bisherige Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Kranenburg abermals fortzuschreiben.

Ferner wurde in diesem Zusammenhang -entsprechend den Ausführungen in der nichtöffentlichen Ratsdrucksache Nr.: 444/2- darauf hingewiesen, dass mit den Gutachten des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR aus dem Jahr 2009 und 2011 das Orts- und Landschaftsbild sowie die Erholungsnutzung und der Schutz der Eigenart der Landschaft zu den maßgeblichen Beurteilungskriterien gehört. Um eine Potentialfläche im Reichswald

darzustellen zu können, kommt dem Argument „Landschaftsschutz“, zwangsläufig eine geringere Gewichtung zu. Die Errichtung von Windenergieanlagen im südlichen Teil des Reichswaldes würde das Landschaftsbild und dessen Umfeld weithin sichtbar verändern. Insofern würde sich an anderen Standorten außerhalb und in der Nähe des Reichswaldes die Frage nach dem Schutz und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (z.B. am nördlichen Rand des Reichswaldes) neu stellen. Sollten mehrere geeignete Flächen ermittelt werden, so muss die Gemeinde diese auch darstellen, es sei denn, es gibt stichhaltige abwägungsrelevante Sachgründe, weshalb Flächen trotz ihrer Eignung auszuschließen sind.

In mehreren Berichten in nichtöffentlichen Sitzungen hat der Bürgermeister die Ratsfraktionen über Gespräche mit dem Landesbetrieb Wald und Holz über die Ausweisung einer Konzentrationszone im Reichswald entlang des Kartenspielerweges informiert. Die Gespräche mündeten in den Entwurf einer Kooperationsvereinbarung zwischen Wald- und Holz. Die Kooperationsvereinbarung sieht die Durchführung eines gemeinsamen Markterkundungsverfahrens zur Verpachtung der betreffenden Flächen an einen Projektentwickler vor. Die Gemeinde würde hierüber über die Fläche des Kartenspielerweges, die innerhalb der Kooperationsfläche liegt, partizipieren.

Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben ist es nicht möglich, gezielt für den Bereich der angedachten Kooperationsfläche am Kartenspielerweg eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen auszuweisen. Der Darstellung einer Konzentrationszone muss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ein schlüssiges Plankonzept zugrunde gelegt werden, das sich auf den gesamten Außenbereich erstrecken muss. Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt nur dann vor, wenn die Gemeinde die abwägungsrelevanten Belange für das gesamte Gemeindegebiet vollständig ermittelt und gerecht abwägt. Aus diesem Grunde hat der Rat in nichtöffentlicher Sitzung am 07.11.2013 (Drucksache-Nr.: 444/2) beschlossen, die Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet erneut fortschreiben zu lassen. Die Ergebnisse der 2. Fortschreibung wird das beauftragte Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR, Moers, in der heutigen Sitzung präsentieren.

Ein Kurzfassung der Untersuchungsergebnisse, insbesondere die Ergebniskarte der Potentialflächenermittlung unter Berücksichtigung der s.g. harten und weichen Kriterien sowie der weiteren Rahmenbedingungen, ist als Anlage 1) beigefügt. Demnach ergeben sich Potentialflächen im erwarteten Bereich, d.h. im Bereich des Kartenspielerweg im Reichswald. Die Ermittlungen des Ingenieurbüros decken sich weitestgehend mit den von der Regionalplanungsbehörde vorgesehenen Vorranggebieten zur Windenergienutzung (siehe Anlage 2, bzw. Ratsinformation-Nr.: 143/12 zum Punkt „Überarbeitung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf“).

Verwaltungsseitig wird empfohlen, den Aufstellungsbeschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen. Inhalt der 38. Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie nördlich und südlich des Kartenspielerweges auf einer Länge von ca. 5,0 km und jeweils in einer Tiefe beiderseits des Kartenspielerweges von jeweils ca. 200 m (insgesamt also ca. 400 m) sowie einer Aufweitung der vorgenannten Fläche im Kreuzungsbereich B 504/Kartenspielerweg. Der als Anlage 3) beigefügte Lageplan stellt die Abgrenzung des Gebietes, auf den sich der Aufstellungsbeschluss beziehen sollte, dar.

Hinsichtlich weitere Vorgehensweise lauten die nächsten Schritte:

- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Entwicklung eines Windparks im Gebiet der Gemeinde Kranenburg mit dem Land NRW, vertreten durch Landesbetrieb Wald und Holz (siehe nichtöffentliche Ratsdrucksache zur Ratssitzung am 13.02.2014),
- Einholung der landesplanerische Zustimmung gemäß § 34 (1) LPG NRW zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Durchführung des Markterkundungsverfahrens durch den Landesbetrieb Wald und Holz
- Auswahl eines Projektentwicklers und/oder Betreibers für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks

- Abschluss eines Gestattungs-/Pachtvertrages (Standortsicherungsvertrag) mit dem Projektentwickler/Betreiber. Mit dem vorgenannten Vertrag soll dem Projektentwickler/Betreiber die Übernahme sämtlicher mit der Bauleitplanung verbundenen Kosten (Verträglichkeitsanalysen, Artenschutzuntersuchungen, Umweltberichte sowie ggf. weitere erforderliche Gutachten etc.) auferlegt werden
- Beauftragung der vorgenannten Untersuchungen und Gutachten durch den Projektentwickler/Betreiber oder gegen Kostenersatz durch die Gemeinde
- Anschließend nächster Verfahrensschritt gemäß den Vorhaben des Baugesetzbuches, d.h. frühzeitige Unterrichtung der Bürger- und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) bzw. § 4 (1) BauGB.

Insgesamt rechnet die Verwaltung mit einer Verfahrensdauer von mindestens zwei bis drei Jahren.

Im Rahmen der Auftragserteilung an das Ing.- und Planungsbüro Lange GbR wurde die Erforderlichkeit einer fotografischen Realsimulation der potenziellen Windenergieanlagen am Kartenspielerweg aus verschiedenen Sichtbeziehungen diskutiert. Die Verwaltung geht davon aus, dass eine entsprechende Realsimulation im weiteren Verfahren, insbesondere zur detaillierten Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erstellen sein wird.

2. Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich auf Basis der 2. Fortschreibung der Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet durch das Ing.- und Planungsbüro Lange GbR, Moers, die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Reichswald, Bereich Kartenspielerweg/B 509 (Windpark Reichswald). Der Aufstellungsbeschluss bezieht sich auf eine Fläche nördlich und südlich des Kartenspielerweges auf einer Länge von ca. 5,0 km und jeweils in einer Tiefe beiderseits des Kartenspielerweges von jeweils ca. 200 m (Breite insgesamt also ca. 400 m) sowie einer Aufweitung der vorgenannte Fläche im Kreuzungsbereich B 504/Kartenspielerweg. Der Lageplan gemäß der Anlage 3) stellt die Abgrenzung des Gebietes, auf den sich der Aufstellungsbeschluss bezieht, schraffiert dar.

Kranenburg, den 14.01.2014

Der Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1) Kurzfassung Untersuchungsergebnis 2. Fortschreibung der Untersuchung zu Windenergieanlagen in der Gemeinde Kranenburg einschließlich der Ergebniskarte der Potentialflächenermittlung
Hinweis: Die enthaltenen Kartendarstellungen sind im Original farbig und als Schwarz-/Weißkopie nur bedingt aussagekräftig. Aus diesem Grunde erhält jede Ratsfraktionen eine farbigere Ausfertigung. Zudem werden Text und Karten digital zur Verfügung gestellt.
- Anlage 2) Karte der Regionalplanungsbehörde über Vorranggebiete zur Windenergienutzung
- Anlage 3) Darstellung der räumliche Abgrenzung des Aufstellungsbeschlusses der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage 1)

Untersuchung

zu

Windenergieanlagen

im

Gemeindegebiet

Kranenburg

Kreis Kleve

Potenzialflächen
für Windenergieanlagen

Auftraggeber



**Gemeinde
Kranenburg**

Klever Straße 4
47559 Kranenburg

Ansprechpartner
Herr Hermsen

Bearbeitet im Januar 2014 durch



Ing.- und Planungsbüro LANGE GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers
Telefon: 02841/7905-0
Telefax: 02841/7905-55

Ansprechpartner
Herr Finke

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Potenzialflächen unter Berücksichtigung der harten Tabukriterien o. M.	10
Abbildung 2 Potenzialflächen unter Berücksichtigung der harten und weichen Tabukriterien o. M.	16
Abbildung 3 Potenzialflächen unter Anwendung der harten und weichen Tabukriterien sowie der einzelfallbezogenen, konkurrierenden Belange o. M.	20
Abbildung 4 Ergebniskarte Potenzialflächen o.M.	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Abstrakte harte Kriterien für Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergie .	4
Tabelle 2 Abstrakte weiche Kriterien für Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergie	11

Kartenwerk

Karte 1	Natur und Landschaft	i.O.M. 1 : 15.000
Karte 2	Raumstruktur und Raumnutzung	i.O.M. 1 : 15.000
Karte 3	Potenzialflächen für Windenergieanlagen unter Anwendung harter Tabukriterien	i.O.M. 1 : 15.000
Karte 4	Potenzialflächen für Windenergieanlagen unter Anwendung harter und weicher Tabukriterien	i.O.M. 1 : 15.000
Karte 5	Potenzialflächen für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der einzelfall- bezogenen, konkurrierenden Belange	i.O.M. 1 : 15.000
Karte 6	Ergebniskarte mit Potenzialflächen für Windenergieanlagen	i.O.M. 1 : 15.000

METHODIK ZUR FINDUNG VON POTENZIALFLÄCHEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN IN DER GEMEINDE KRANENBURG

Für die vorliegende Untersuchung zur Ermittlung von Potenzialflächen für Windenergieanlagen als mögliche Vorstufe zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP wird pauschalierend von heute gängigen Windenergieanlagen mit Dreiblatt-Rotoren und einem Stahlurm ausgegangen, die eine Nabenhöhe von ca. 100 m und einen Rotordurchmesser von etwa 100 m und somit eine Gesamthöhe von etwa 150 aufweisen. Grundsätzlich sind jedoch auf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe größeren oder kleineren Gesamthöhen möglich.

Die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1/11, 2/11) und des Oberverwaltungsgerichtes NRW (OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE) fordern die Erarbeitung eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Steuerung der Windenergienutzung, aus dem vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 7 BauGB hervorgeht von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird und welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die Tabuzonen, die sich nicht für die Nutzung der Windenergie eignen, sind in zwei Kategorien zu unterteilen. Dabei handelt es sich in der ersten Kategorie um Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“). Zu der zweiten Kategorie gehören die Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche Tabuzonen“).

Gemäß OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 24/09 ist die im Folgenden beschriebene Prüfreihenfolge zwingend zu beachten.

Im ersten Schritt des gestuften Planungsprozesses sind dabei harte und weiche Tabukriterien, aus denen sich dann räumlich harte und weiche Tabuzonen ergeben, abstrakt zu definieren und nacheinander einheitlich auf den Planungsraum anzuwenden. Im zweiten Schritt, nach Abzug der abstrakten Kriterien, sind dann Einzelfallabwägungen im Rahmen der Bewertung der Potenzialflächen vorzunehmen (BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09).

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Windkonzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind anschließend zu den dort konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraums als Windkonzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergie an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen werden (BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09 und OVG Münster, Urteil vom 04.07.2012 – 10 D 47/10.NE).

Die der planenden Gemeinde obliegende Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für eine Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit "substantiell" Raum verschafft, setzt die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der

Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächenvoraus, die sich nach Abzug der Bereiche ergeben, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("harte" Tabuzonen).

Tabelle 1 Abstrakte harte Kriterien für Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergie

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
1.	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Konflikt mit bestehender Nutzung
2.	Abstand zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) (300 m)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die - auch unter dem für den Betrieb von WEA denkbar günstigsten Umständen – in jedem Falle eingehalten werden müssen, bestimmt.</p> <p>Aufgrund der erdrückenden Wirkung wird die 2-fache Anlagengesamthöhe bestimmt => vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.“</p> <p>Die topographischen Gegebenheiten, dass aufgrund eines stark bewegten Reliefs und entsprechender Sichtverschattung ggf. eine Unterschreitung des 2-fachen Abstandes der Gesamtanlagenhöhe möglich wäre, bestehen im Gemeindegebiet Kranenburg oder den angrenzenden Bereichen nicht.</p>
3.	Allgemeiner Siedlungsbereich mit zweckgebundener Nutzung (ASB Zweck)	Konflikt mit bestehender Nutzung
4.	Abstand zum Allgemeinen Siedlungsbereich mit zweckgebunde-	Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
	ner Nutzung (ASB Zweck) (300 m)	<p>Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die - auch unter dem für den Betrieb von WEA denkbar günstigsten Umständen – in jedem Falle eingehalten werden müssen, bestimmt.</p> <p>Aufgrund der erdrückenden Wirkung wird die 2-fache Anlagengesamthöhe bestimmt => vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.“</p> <p>Die topographischen Gegebenheiten, dass aufgrund eines stark bewegten Reliefs und entsprechender Sichtverschattung ggf. eine Unterschreitung des 2-fachen Abstandes der Gesamtanlagenhöhe möglich wäre, bestehen im Gemeindegebiet Kranenburg oder den angrenzenden Bereichen nicht.</p>
5.	Wohnbaufläche	Konflikt mit bestehender Nutzung
6.	Abstand zur Wohnbaufläche (300 m)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die - auch unter dem für den Betrieb von WEA denkbar günstigsten Umständen – in jedem Falle eingehalten werden müssen, bestimmt.</p> <p>Aufgrund der erdrückenden Wirkung wird die 2-fache Anlagengesamthöhe bestimmt => vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und ver-</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>einnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird."</p> <p>Die topographischen Gegebenheiten, dass aufgrund eines stark bewegten Reliefs und entsprechender Sichtverschattung ggf. eine Unterschreitung des 2-fachen Abstandes der Gesamtanlagenhöhe möglich wäre, bestehen im Gemeindegebiet Kranenburg oder den angrenzenden Bereichen nicht.</p>
7.	Gemischte Baufläche	Konflikt mit bestehender Nutzung
8.	Abstand zur Gemischte Baufläche (300 m)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die - auch unter dem für den Betrieb von WEA denkbar günstigsten Umständen – in jedem Falle eingehalten werden müssen, bestimmt.</p> <p>Aufgrund der erdrückenden Wirkung wird die 2-fache Anlagengesamthöhe bestimmt => vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird."</p> <p>Die topographischen Gegebenheiten, dass aufgrund eines stark bewegten Reliefs und entsprechender Sichtverschattung ggf. eine Unterschreitung des 2-fachen Abstandes der Gesamtanlagenhöhe möglich wäre, bestehen im Gemeindegebiet Kranenburg oder den angrenzenden Berei-</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		chen nicht.
9.	Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB sowie als im Zusammenhang bebaute Ortsteile	Konflikt mit bestehender Nutzung
10.	Abstand zu Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB sowie als im Zusammenhang bebaute Ortsteile (300 m)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die - auch unter dem für den Betrieb von WEA denkbar günstigsten Umständen – in jedem Falle eingehalten werden müssen, bestimmt.</p> <p>Aufgrund der erdrückenden Wirkung wird die 2-fache Anlagengesamthöhe bestimmt => vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.“</p> <p>Die topographischen Gegebenheiten, dass aufgrund eines stark bewegten Reliefs und entsprechender Sichtverschattung ggf. eine Unterschreitung des 2-fachen Abstandes der Gesamtanlagenhöhe möglich wäre, bestehen im Gemeindegebiet Kranenburg oder den angrenzenden Bereichen nicht.</p>
11.	Schützenswerte Nutzungen im Außenbereich (Wohnhäuser)	Konflikt mit bestehender Nutzung
12.	Abstand zu schützenswerten Nutzungen im Außenbereich (Wohnhäuser) (300 m)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die - auch unter dem für den Betrieb von WEA denkbar günstigsten Umständen – in jedem Falle eingehalten werden müssen, bestimmt.</p> <p>Aufgrund der erdrückenden Wirkung wird die 2-</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>fache Anlagengesamthöhe bestimmt => vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.“</p> <p>Die topographischen Gegebenheiten, dass aufgrund eines stark bewegten Reliefs und entsprechender Sichtverschattung ggf. eine Unterschreitung des 2-fachen Abstandes der Gesamtanlagenhöhe möglich wäre, bestehen im Gemeindegebiet Kranenburg oder den angrenzenden Bereichen nicht.</p>
13.	Bundesstraßen	vgl. § 9 FStrG
14.	Abstand zu Bundesstraßen (20 m)	vgl. § 9 FStrG
15.	Landes- und Kreisstraßen sowie örtliche Hauptverkehrszüge sowie Parkplätze	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.2.4
16.	Bahnstrecke	Konflikt mit bestehender Nutzung
17.	Hochspannungsfreileitung inkl. Schutzstreifen (10 m)	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.1.2
18.	Fließgewässer mit Namen gem. GSK 3C	Konflikt mit bestehender Nutzung, vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.2.1.6
19.	Abstand zu Fließgewässern (5 m)	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.2.1.6
20.	Abstand zu Stillgewässern > 5 ha (50 m)	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.2.1.6
21.	Wasserschutzgebiete, Zone I	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.2.2
22.	Bereich zum Schutz der Natur	Konflikt mit Ziel des Regionalplans (vgl. Regionalplan Düsseldorf, Kap. 3.9, Ziel 3) und vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 3.2.4.3

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
23.	Naturschutzgebiet (NSG)	vgl. OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE ; vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.1.4
24.	Geschützter Landschaftsbestandteil (flächig, linear, punktuell)	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.1.4
25.	Naturdenkmal (flächig, linear, punktuell)	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.1.4
26.	§ 62-Biotop LG NRW (flächig, linear, punktuell)	vgl. OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE
27.	Bau- und Bodendenkmäler (flächig, linear, punktuell)	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.2.3
28.	Mindestanzahl zwei Windenergieanlagen	mind. 2 WEA, da sonst keine Konzentrationszone

Abbildung 1 Potenzialflächen unter Berücksichtigung der harten Tabukriterien o. M.



In den weichen Kriterien kommen die städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde zum Ausdruck. Diese bedürfen letztlich der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Kranenburg im Feststellungsbeschluss für eine Flächennutzungsplanänderung. Die weichen Kriterien gehören zu den Flächen, die einer Berücksichtigung im Wege der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschie-

den werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Gleichwohl sind sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen und von daher disponibel. Die weichen Kriterien sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2 Abstrakte weiche Kriterien für Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergie

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
1.	Abstand zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) (450 m)	Der Abstand zu WEA wird entsprechend der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (450 m) festgelegt, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen zu sein (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006). Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.
3.	Abstand zum Allgemeinen Siedlungsbereich mit zweckgebundener Nutzung (ASB Zweck) (450 m)	Der Abstand zu WEA wird entsprechend der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (450 m) festgelegt, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen zu sein (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006). Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.
4.	Abstand zur Wohnbaufläche (450 m)	Der Abstand zu WEA wird entsprechend der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (450 m) festgelegt, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen zu sein (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006). Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.
5.	Zusätzlicher Abstand zur Wohnbaufläche (600 m)	Die Gemeinde legt einen Puffer von 150 m um Wohnbauflächen fest, in dem eine Erweiterung der Flächen möglich gehalten werden soll. Vom Rand dieses Erweiterungspuffers ist die Einhaltung der 3-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten (3 x 150 m = 450), um nicht einer Einzelfallprüfung zu unterliegen. In der Summe ergibt sich somit ein Abstand von 600 m (150 m + 450 m) um die derzeit im FNP dargestellten Wohnbauflächen.

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		Dieser Wert stellt zugleich einen Erfahrungs- und Vorsorgewert zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm dar.
6.	Abstand zur Gemischte Baufläche (450 m)	Der Abstand zu WEA wird entsprechend der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (450 m) festgelegt, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen zu sein (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006). Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.
7.	Zusätzlicher Abstand zur Gemischten Baufläche (600 m)	<p>Die Gemeinde legt einen Puffer von 150 m um Gemischte Bauflächen fest, in dem eine Erweiterung der Flächen möglich gehalten werden soll. Vom Rand dieses Erweiterungspuffers ist die Einhaltung der 3-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten (3 x 150 m = 450), um nicht einer Einzelfallprüfung zu unterliegen. In der Summe ergibt sich somit ein Abstand von 600 m (150 m + 450 m) um die derzeit im FNP dargestellten Gemischten Bauflächen.</p> <p>Dieser Wert stellt zugleich einen Erfahrungs- und Vorsorgewert zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm dar.</p>
8.	Fläche für den Gemeinbedarf	Konflikt mit bestehender Nutzung
9.	Abstand zur Fläche für den Gemeinbedarf (450 m)	Der Abstand zu WEA wird entsprechend der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (450 m) festgelegt, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen zu sein (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006). Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.
10.	Zusätzlicher Abstand zur Fläche für den Gemeinbedarf (600 m)	Die Gemeinde legt einen Puffer von 150 m um Gemischte Bauflächen fest, in dem eine Erweiterung der Flächen möglich gehalten werden soll. Vom Rand dieses Erweiterungspuffers ist die Einhaltung der 3-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten (3 x 150 m = 450), um nicht einer Einzelfall-

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>prüfung zu unterliegen. In der Summe ergibt sich somit ein Abstand von 600 m (150 m + 450 m) um die derzeit im FNP dargestellten Gemischten Bauflächen.</p> <p>Dieser Wert stellt zugleich einen Erfahrungs- und Vorsorgewert zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm dar.</p>
12.	Sondergebiete ohne schutzwürdiger Nutzung (alle in der Gemeinde Kranenburg vorkommenden Sondergebiete)	Die Gemeinde beabsichtigt, Sonderbauflächen ohne schutzwürdige Nutzungen für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten Festsetzung. Die Nutzung der Flächen entsprechend ihrer Zweckbestimmung wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie
13.	Abstand zu Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB sowie als im Zusammenhang bebaute Ortsteile (450 m)	Der Abstand zu WEA wird entsprechend der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (450 m) festgelegt, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen zu sein (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006). Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.
14.	Zusätzlicher Abstand zu Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB sowie als im Zusammenhang bebaute Ortsteile (600 m)	<p>Die Gemeinde legt einen Puffer von 150 m um Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB sowie als im Zusammenhang bebaute Ortsteile fest, in dem eine Erweiterung der Flächen möglich gehalten werden soll. Vom Rand dieses Erweiterungspuffers ist die Einhaltung der 3-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten (3 x 150 m = 450), um nicht einer Einzelfallprüfung zu unterliegen. In der Summe ergibt sich somit ein Abstand von 600 m (150 m + 450 m) um die Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB sowie als im Zusammenhang bebaute Ortsteile.</p> <p>Dieser Wert stellt zugleich einen Erfahrungs- und Vorsorgewert zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm dar.</p>
15.	Abstand zu schützenswerten Nutzungen im Außenbereich (Wohnhäuser) (450 m)	Der Abstand zu WEA wird entsprechend der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (450 m) festgelegt, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen zu sein (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		09.08.2006). Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.
16.	Bereiche für Industrie und Gewerbe	Festsetzung als weiche Tabufläche, um die gewerbliche Entwicklung der Bereiche nicht einzuschränken
18.	Gewerbliche Baufläche	Die Gemeinde beabsichtigt, Gewerbliche Bauflächen für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten Festsetzung. Die Nutzung der Flächen für Gewerbe wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie
19.	Fläche für die Ver- und Entsorgung	Die Gemeinde beabsichtigt, Flächen für die Ver- und Entsorgung für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten Festsetzung. Die Nutzung der Flächen für die Ver- und Entsorgung wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie
24.	Stillgewässer	Die Gemeinde beabsichtigt, Stillgewässer für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten. Die Nutzung der Fläche als Wasserfläche und ihre ungestörte Entwicklung wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
	Abstand zu Landes- und Kreisstraßen (20 m)	Festsetzung als weiche Tabufläche, um mögliche Ausbaivorhaben nicht einzuschränken, Abstandspuffer entsprechend dem für Bundesstraßen
25.	Abstand zu Bahnstrecke (50 m)	Festsetzung als weiche Tabufläche, um mögliche Ausbaivorhaben nicht einzuschränken
27.	Abstand zu Hochspannungsfreileitungen (100 m)	<p>Der Windenergie-Erlass NRW besagt, dass der Abstand von einem einfachen Rotordurchmesser nur unterschritten werden darf, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschleppe im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht (vgl. Windenergie-Erlass NRW, Kap. 8.1.2).</p> <p>Damit die Errichtung und der betrieb von WEA innerhalb der Konzentrationszonen grundsätzlich möglich sind und nicht von einer Einzelfallprüfung abhängig ist, legt die Gemeinde als Abstandspuffer den einfachen Rotordurchmesser (100 m) fest. Dadurch soll der sichere Betrieb sowohl der WEA</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		als auch der Hochspannungsfreileitungen gewährleistet werden.
29.	Grünflächen	Die Gemeinde beabsichtigt, die Grünflächen für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten. Die Nutzung als Grünfläche wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
30.	FFH-Gebiet	Die Gemeinde beabsichtigt diese naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche von europäischer Bedeutung Gemeindefür den Erhalt und die Entwicklung des Gebietes von Windenergieanlagen freizuhalten.
31.	Vogelschutzgebiet	Die Gemeinde beabsichtigt diese naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche von europäischer Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung des Gebietes von Windenergieanlagen freizuhalten.
32.	RAMSAR-Gebiet	Die Gemeinde beabsichtigt diese naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche für den Erhalt und die Entwicklung des Gebietes von Windenergieanlagen freizuhalten.
33.	Mindestanzahl drei Windenergieanlagen	Die Gemeinde beabsichtigt größere Konzentrationszonen, die Platz für mind. drei Windenergieanlagen bieten, auszuweisen, um eine starke Bündelung der Windenergie in der jeweilige(n) Konzentrationszone(n) zu bewirken

Abbildung 2 Potenzialflächen unter Berücksichtigung der harten und weichen Tabukriterien o. M.



Im 2. Planungsschritt sind die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an ge-

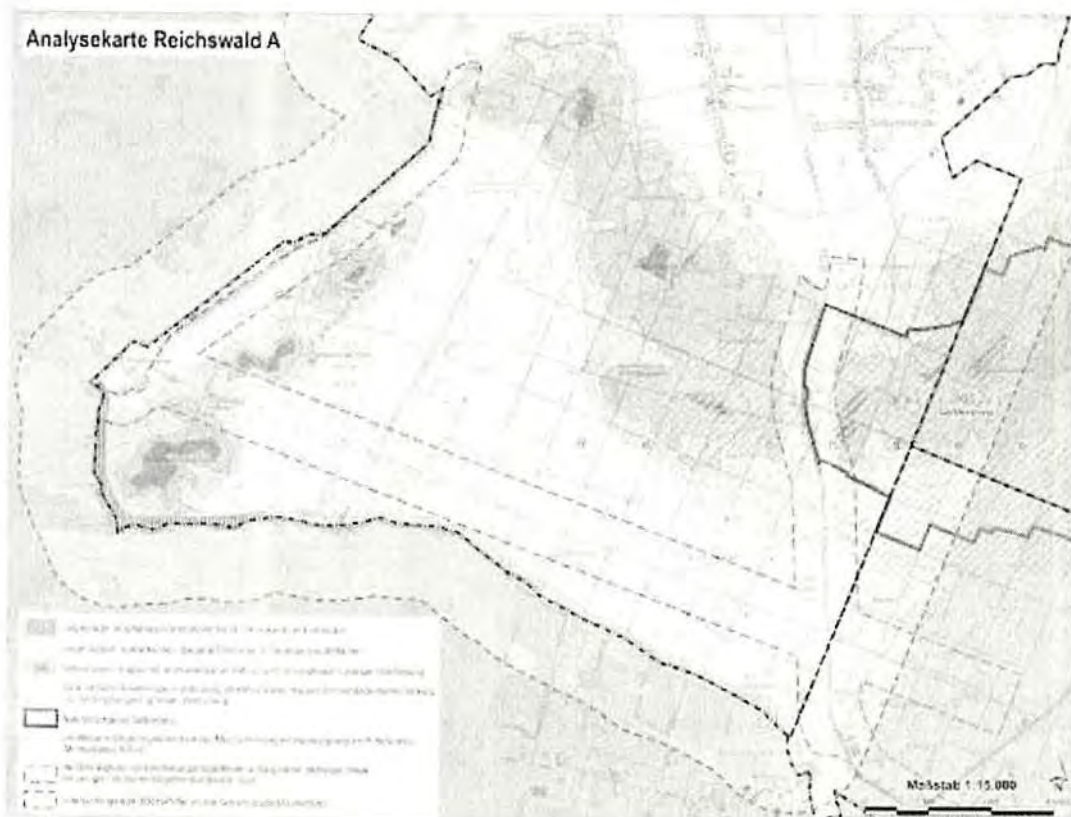
eigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung im Außenbereich gerecht wird.

Die verbleibenden Potenzialflächen werden hinsichtlich sämtlicher im Einzelfall betroffenen öffentlichen und privaten Belange, u.a. der Belange Artenschutz und Landschaftsschutz in Beziehung gesetzt.

1. Landschaftsschutz

In Landschaftsschutzgebieten besteht zunächst ein allgemeiner Verbotstatbestand gemäß Kapitel 3.3, Nr. 1.a) Landschaftsplan Nr. 6 Reichswald, das ein Bauverbot für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NRW beinhaltet. Es handelt sich jedoch gem. 3.a) und b) sowie § 67 BNatSchG nicht um ein unüberwindbares Hindernis. Im Verfahren einer Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Klärung mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve herbeizuführen, inwieweit die Potenzialflächen aus dem Landschaftsschutz entlassen werden oder eine Erteilung von Befreiungen in Aussicht gestellt werden kann.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes Reichswald liegt gemäß Landschaftsplan u.a. in der Bedeutung des Gebietes gegenüber dem Naturschutzgebiet Geldenberg. Aus diesem Grund ist ein Schutzpuffer in Abhängigkeit der Habitatflächen der unmittelbar umgebenden Flächen abgegrenzt worden. Der Mindestradius beträgt dabei 300 m um das Naturschutzgebiet. Dieser Mindestradius entspricht der im Windenergieerlass NRW, Kap. 8.1.4 empfohlenen Pufferzone von 300 m um Naturschutzgebiete.



Geländemorphologie, Pufferzone um das NSG Geldenberg und Erschließungsmöglichkeiten im Reichswald

2. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Bereich des Reichswalds ist durch morphologisch raumbedeutsame und raumwirksame Teilbereiche geprägt. Im Südwesten zur niederländischen Grenze befinden sich Bruch- und Hangkanten der Endmoräne und im Süden der Übergangsbereich zwischen Endmoräne und Terrassenschotterflächen. Insgesamt weist der Reichswald ein bewegtes Relief auf. Höhenrücken mit ausgeprägten Kuppen sowie Bereiche mit hoher Reliefenergie und geringer Überformung kommen vor allem im Westen und Nordosten vor.

Aufgrund ihrer hohen Raumwirksamkeit und Bedeutung für das Landschaftsbild sind diese Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten.

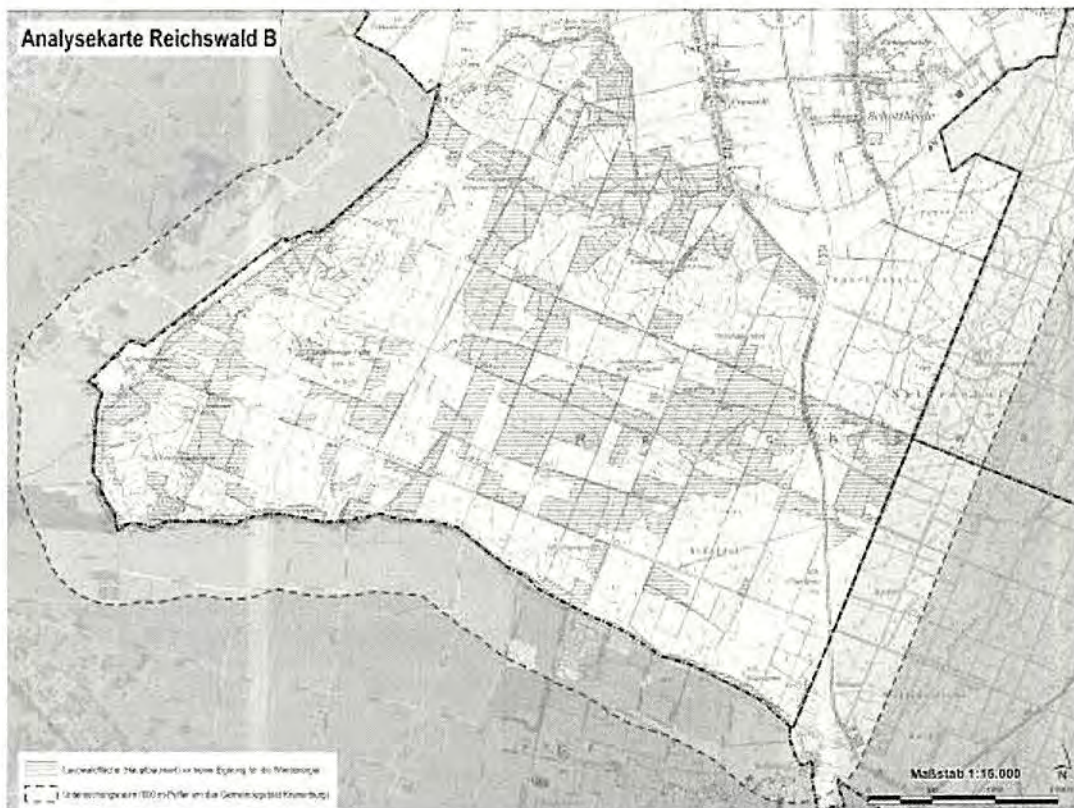
3. Erschließung

In Waldgebieten kommt der Erschließung eine große Bedeutung zu, da für den Bau und Unterhalt der Windenergieanlagen dauerhaft breite Waldschneisen freigehalten werden müssen, um den jeweiligen Standort mit den Transport- und Baustellenfahrzeugen erreichen zu können. Der Platzbedarf der befestigten Zuwegung beträgt in der Breite mind. 4 – 4,5 m, in Kurvenbereichen bis ca. 6 m. Das hindernisfreie Lichtraumprofil muss i.d.R. 5 – 5,5 m breit sein.

Im Sinne der gebotenen Eingriffsminimierung sind vorzugsweise vorhandene Schneisen zu nutzen. Im Reichswald in Kranenburg bestehen solche Schneisen durch die Bundesstraße B 504 im Osten, der Kartenspielerweg im Süden und die Grafwegener Straße im Westen. Potenzialflächen entlang dieser Wege (250 m beiderseits des Weges) stellen aufgrund des voraussichtlich geringsten Eingriffs in den Reichswald bevorzugte Standorte dar.

4. Laubwald

Gemäß Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ kommen für die Windenergienutzung besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) nicht in Betracht. Im Reichswald kommen gemäß der Forstbetriebskarten Kranenburg und Materborn des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen bestehen im Reichswald zahlreiche Laubwaldparzellen (Hauptbaumart), die entsprechend des Leitfadens als Tabuflächen für die Windenergie betrachtet werden.



Laubwaldflächen im Reichswald in Kranenburg (rote Schraffur)

5. Waldfunktionen

Der LEP-Entwurf NRW besagt, dass in Ziel 7.3-3, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Der gesamte Reichswald im Kranenburger Gemeindegebiet ist in der Waldfunktionskarte als Erholungswald dargestellt. Erholungszielpunkte bilden die Naturdenkmäler Vierstämmige Eiche und Goldenes Kalb im Westen nördlich und südlich des Kartenspielerweges sowie ein Naturdenkmal im Osten westlich des Geldenbergs. Der Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ benennt Erholungswälder nicht als Tabuflächen. Dementsprechend ergeben sich für den Reichswald in Kranenburg aus der Waldfunktionskarte keine Einschränkungen für die Nutzung der Windenergie

6. Artenschutz

Erhebliche Konflikte durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen können beim Artenschutz vor allem für Avifauna und Fledermäuse auftreten. Grundsätzlich bietet der Reichswald einen Lebensraum für viele Waldarten, insbesondere Mäuse- und Wespenbussard, Sperber, Habicht und Spechte.

Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, die auf Ebene der Potenzialflächenermittlung dazu führen, dass für einzelne Teilflächen ein derartig hohes Konfliktpotenzial besteht, dass diese Flächen definitiv nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Abbildung 3 Potenzialflächen unter Anwendung der harten und weichen Tabukriterien sowie der einzelfallbezogenen, konkurrierenden Belange o. M.



Weitere konkurrierende öffentliche Belange liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

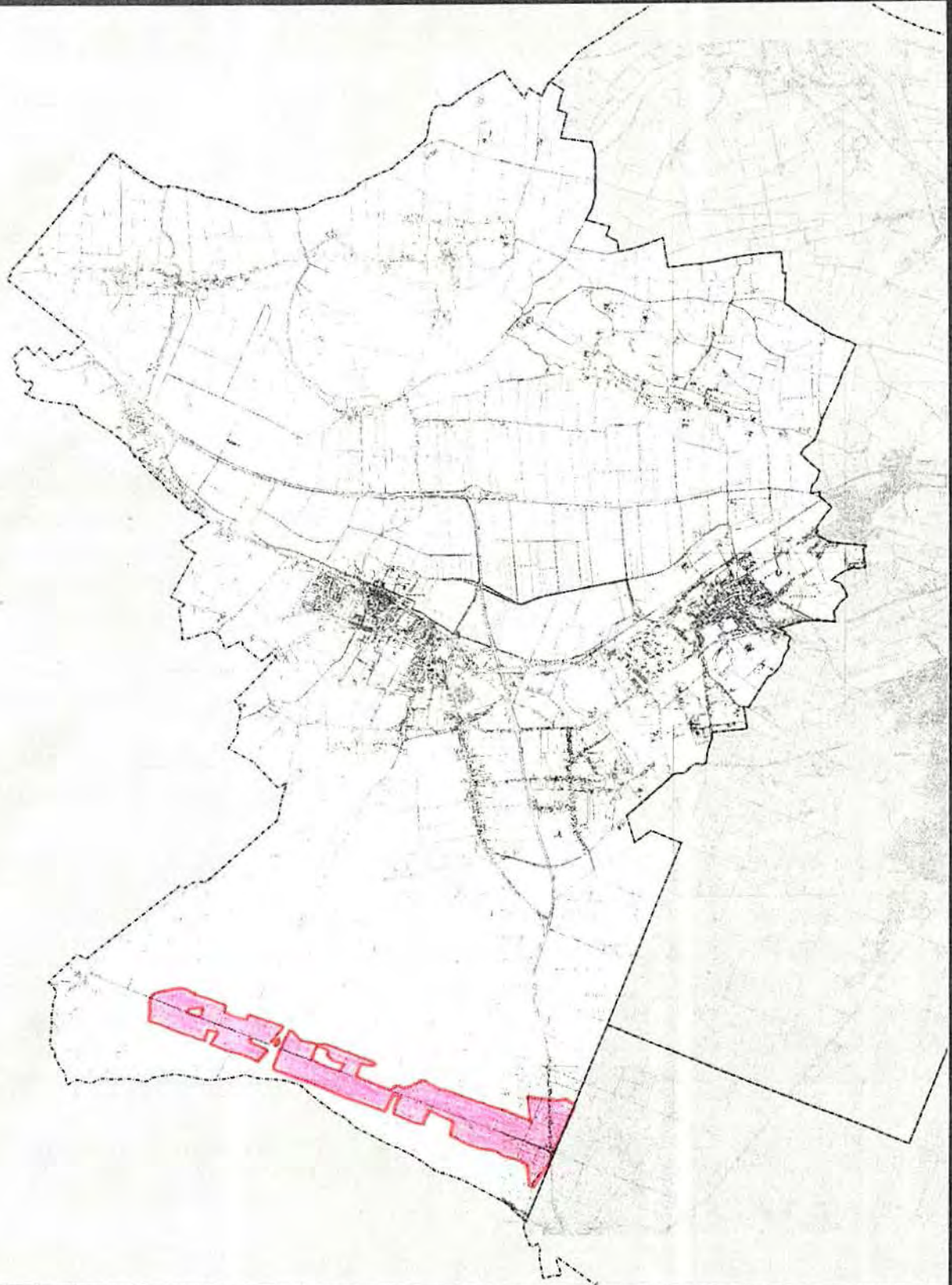
Unter Berücksichtigung der konkurrierenden öffentlichen Belange sowie der Überprüfung der verbleibenden Potenzialflächen auf ihre Eignung für die Errichtung und den Betrieb von mindestens drei Windenergieanlagen verbleibt eine Potenzialfläche für die Windenergie mit einer Flächengröße von ca. 211 ha.

Abbildung 4 Ergebniskarte Potenzialflächen o.M.



Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR

Moers im Januar 2014



Potenzialflächen für mindestens drei Windenergieanlagen (Gesamtgröße 211 ha)

Ergebnisarte Potenzialflächenermittlung			
Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Kranenburg			
Gemeinde Kranenburg			
Datum	Dezember 2013	Blattgröße	1:10.000
Verarbeitet durch	Alexa Klauz - Kranenburg	Blattgröße	85 x 140 cm
Direktor	Christine	Direktor	Stefan
LAGEB			

